



STATUTEN  
der  
Chilefäud Investment Group  
(CIG)

9. Dezember 2012

Änderung vom:  
12. Februar 2017

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Artikel 1

Unter dem Namen Chilefäud Investment Group, mit dem Kürzel CIG, besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist keiner Partei und keiner Konfession verpflichtet.

### Artikel 2

Der Verein fördert die Auseinandersetzung mit dem Wirtschaftsgeschehen, dem politischen Weltgeschehen und insbesondere dessen Auswirkungen auf seine Mitglieder.

Der Zweck des Vereins ist in erster Linie Erfahrungen für dessen Mitglieder zu sammeln:

- Primär durch die Auseinandersetzung mit dem Wirtschafts- und Politikgeschehen im In- und Ausland.
- Sekundär durch Lerneffekte bei getätigten Geschäftsvorfällen (ff. GV genannt) der CIG und deren Folgen.
- Tertiär mit der aktiven Teilnahme im Vereinsleben.

In zweiter Linie ist das Ziel des Vereins selbsttragend zu werden.

## II. Vereinsprinzipien

### Artikel 3

Der Verein unterstellt seine Tätigkeiten ethischen und moralischen Grundsätzen. Demnach haben Mitglieder bei ihren Erachtens nach kritischen GV ein so genanntes Vetorecht, womit diese bis auf weiteres sistiert werden können.

Es gilt der Ehrenkodex.

Jedes Mitglied bürgt für seine Handlungen. Es agiert aktiv, ehrlich und verantwortungsbewusst. Handlungen gegen Vereinsprinzipien müssen von verursachenden Mitgliedern selbst getragen werden.

Es gilt das Konsensprinzip.

Dieses äussert sich in einem faktischen Vetorecht, zielt aber darauf ab, Diskussionen anzuregen und Mitglieder bei Informationsbedarf aufzuklären.

Es gilt das 60-40-20 Prinzip.

Dieses sieht Aufteilungen in folgender Proportion vor: 60% des Gesamtvolumens und nochmals 40% des Gesamtvolumens, dabei wird Letzteres nochmals geteilt.

### **III. Vereinsmittel**

#### **Artikel 4**

Der Verein verfolgt sein Ziel durch das Tätigen von lang-, mittel- und kurzfristigen finanziellen Investitionen.

Das Erreichen des Zielsystems wird unterstützt durch:

- Initiativvorschläge der einzelnen Mitglieder basierend auf verlässlichen Informationsquellen.
- organisierte und rasche Handlungsabläufe.
- die freiwillige, aktive Teilnahme seiner Mitglieder, wobei deren angestrebten Karriereziele nicht durch die CIG behindert werden dürfen.

#### **Artikel 5**

Der Verein finanziert sich durch einmalige Eintrittszahlungen seiner Mitglieder, wobei Mitglieder weiterhin proportionalen Anspruch in Funktion der Anzahl an Vereinsmitgliedern auf das Eigenkapital des Vereins halten.

Der Wert des Eigenkapitals wird jährlich oder bei Bedarf neu evaluiert, was die Basis für weitere Berechnungswerte darstellt.

### **IV. Organisation des Vereins**

#### **Artikel 6**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand (Operator)
- jedes einzelne Mitglied

#### **A. Die Generalversammlung**

##### **Artikel 7**

Die Generalversammlung wird vom Operator einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung via E-Mail, wobei der entsprechende Termin mittels Koordination durch den Operator gemäss dem Konsensprinzip gefunden wird. Es sollten alle Mitglieder der CIG anwesend sein. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Eine ordentliche Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung, des Operators und auf Begehren der Hälfte der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Operator gestellt wird.

Die Traktanden sollten sofern möglich vor dem Erhalt der Einladung dem Operator vorgelegt werden.

Allfällige Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können auch an der Generalversammlung noch eingebracht werden.

### **Artikel 8**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, auch in Abwesenheit einzelner Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es gilt das Konsensprinzip. Die Vertretung an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Eine telefonische Partizipation ist in ausserordentlichen Fällen möglich.

Die Beschlussfassung und Statutenrevisionen geschehen gemäss dem Konsensprinzip ohne Gegenstimme.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 9**

Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Operator.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches nachtragend innerhalb von sieben Arbeitstagen den Mitgliedern zugestellt werden muss.

### **Artikel 10**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Operators und des Protokollführers
- Nachträgliche Genehmigung getätigter Geschäftsvorfälle
- Genehmigung der Tätigkeit von neuen strategischen Investitionen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Genehmigung aller für die Mitglieder verbindlichen Reglemente
- Festsetzung eventueller Entschädigungen

- Verteilen von Arbeitsaufgaben an Mitglieder
- Beschluss über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge eines Mitglieds

## **B. Der Vorstand (Operator)**

### **Artikel 11**

Der Vorstand besteht alleinig aus dem Operator, der mittels Konsensprinzip gewählt wird. Dies beruht auf Freiwilligkeit und sollte dessen primäre Karriereziele nicht zu stark einschränken. Jedes Mitglied wird aufgerufen sich bei absehbaren freien Kapazitäten für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 12**

Der Operator hat folgende Aufgaben:

- Übersicht über den Verein zu haben, insbesondere der Investitionen, nicht aber deren Wertveränderungen.
- Erstellen eines Jahresberichts der CIG
- Einberufung und Organisation von Generalversammlungen
- Informieren der Mitglieder über wichtige den Verein betreffende Ereignisse

## **C. Jedes einzelne Mitglied**

### **Artikel 13**

Jedes Mitglied ist aufgerufen neue Investitionsideen einzubringen.

### **Artikel 14**

Der Austritt aus der CIG erfolgt vier Monate nach dessen Ankündigung, welche beim Operator schriftlich einzureichen ist. Ein Austritt ist bis zum 20. Tag des laufenden Monats anzukündigen. Ende des Monats geht dessen Mitspracherecht verloren.

Er hat Anrecht auf den partiellen Anteil des Wertes des Eigenkapitals am Ende des betreffenden Monats. Dieses wird ihm spätestens bei seinem Austritt ausbezahlt.

### **Artikel 15**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Vorschlag und erfordert die Zustimmung aller bestehenden Mitglieder. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Das eingebrachte Kapital soll dem partiellen Wert des auf einen Stichtag festgelegten Eigenkapitals entsprechen. Es wird des weiteren zu Gunsten der CIG auf CHF 100 aufgerundet werden.

#### **Artikel 16**

Die Mitglieder des Vereins haften nur mit ihrem Mitgliederbeitrag und nicht mit ihrem Privatvermögen für den Verein.

## **V. Investitionen**

#### **Artikel 17**

Die Investitionen werden strategisch in drei Klassen unterteilt:

- Kurzfristige
- Mittelfristige
- Langfristige

Investitionen werden auf einer auserwählten Handelsplattform verwaltet. Wobei der Verteilschlüssel dem 60-40-20-Prinzip entspricht. Den mittel- und langfristigen Investitionen werden 60% des Eigenkapitals zugeteilt.

Die Währung ist nicht zwingend der Schweizer Franken.

### **A. Kurzfristige Investitionen**

#### **Artikel 18**

Den kurzfristigen Investitionen stehen 40% des Eigenkapitals zur Verfügung.

Jedes Mitglied kann die Hälfte dieses Kapitals nach individuellem Ermessen verwalten und neue GV tätigen.

#### **Artikel 19**

Jedes Mitglied trägt die volle Verantwortung für seine getätigten kurzfristigen GV und hat diese zu rechtfertigen.

Sämtliche Mitglieder führen Buch über ihre getätigten GV und stellen diese vor einberufenen Generalversammlungen zusammen, um diese alsdann den CIG-Mitgliedern vorzustellen.

## **B. Mittelfristige Investitionen**

### **Artikel 20**

Mittelfristige Investitionen werden gemäss dem Konsensprinzip sämtlicher Mitglieder getätigt.

## **C. Langfristige Investitionen**

### **Artikel 21**

Langfristige Investitionen dienen der Kapitalerhaltung und sind nicht spekulativ.

Langfristige Investitionen werden gemäss dem Konsensprinzip sämtlicher Mitglieder getätigt.

## **VI. Rechnungsabschluss**

### **Artikel 22**

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Vereinsjahr endet am 31. Dezember 2012.

Ende jedes Kalenderjahres wird ein Rechnungsabschluss erstellt, um den Wert des Eigenkapitals ins neue Kalenderjahr zu übertragen.

## **VII. Schiedsgericht**

### **Artikel 23**

Allfällige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen des Vereins über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden intern gemäss der Schlichtung geregelt.

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 24**

Nur die Generalversammlung ist bevollmächtigt Änderungen der Statuten vorzunehmen.

### **Artikel 25**

Eine vorhergesehene Abwesenheit eines Mitglieds wird dem Operator mitgeteilt, um abzuklären wie zukünftige GV vollzogen werden.

Eine unvorhergesehene Abwesenheit eines Mitglieds liegt vor, wenn dieses nicht innerhalb von zehn Tagen erreichbar ist. Die übrigen CIG Mitglieder werden dadurch bevollmächtigt GV ohne die betreffende Person durchzuführen.

Ein Notfall tritt ein, wenn ein Mitglied sich veranlasst sieht, durch schnelles Handeln einen grösseren Verlust an der CIG abzuwenden.

Es erhält die Vollmacht GV ohne Absprache, falls zu gegebener Zeit nicht möglich, zu tätigen. Notfallsituationen müssen so weit wie möglich rapportiert werden, um sie nachtragend billigen und um sämtliche Mitglieder informieren zu können.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 26**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins in Bern am 9. Dezember 2012 angenommen worden.

Bern, Änderung vom 12. Februar 2017